

Hygienekonzept Landesberger Sportverein von 1914 e.V.

Trainings- und Spielbetrieb Fußball

Vereins-Informationen

Version 4.0

Verein Landesberger Sportverein von 1914 e.V

Ansprechpartner*in

für Hygienekonzept Fußball Björn Vogler

Mail bjoern.vogler@gmail.com

Kontaktnummer 0172-1734570

Adresse Sportstätte Ludwig-Jahn-Straße 14, 31628 Landesbergen

Landesbergen, 24.11.2021 gez. Björn Vogler

Ort, Datum, Unterschrift

GRUNDSÄTZE

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an der Corona Verordnung des Landes Niedersachsen.. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.


Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

1. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds (Zonen 2 und 3). Ausnahmen sind anhand lokaler behördlicher Verordnungen auszurichten.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld (Zone 1) einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. SYSTEM DER WARNSTUFEN

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

System der Warnstufen


Indikatoren Niedersachsen:	Warnstufen		
	1	2	3
Leitindikator Hospitalisierung (landesweit) Landesweite 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19-Fällen je 100.000 Einwohner	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
Neuinfizierte (regional) Regionale 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner	Inzidenz mehr als 35 bis 100	Inzidenz mehr als 100 bis 200	Inzidenz mehr als 200
Intensivbetten (landesweit) Landesweite Belegung der 2.350 Intensivbetten wegen Covid-19	Auslastung mehr als 5 % bis 10 %	Auslastung mehr als 10 % bis 15 %	Auslastung mehr als 15 %

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss ein weiterer Indikator: entweder der **Indikator Neuinfizierte** oder der **Indikator Intensivbetten**
- Welche Warnstufe gilt aktuell?
Siehe www.niedersachsen.de/coronavirus/warnstufen

Wichtig:
Das Erreichen der Indikatoren-Wertebereiche muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht!

Gilt für Feststellung und Aufhebung von Warnstufen.

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Feststellen der Warnstufen

Wann ist eine Warnstufe erreicht?

Landesweit:
Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“** **und zusätzlich** der Indikator „Intensivbetten“ überschritten werden. Das **Gesundheitsministerium** erlässt dann eine Allgemeinverfügung, die in der Regel am übernächsten Tag in Kraft tritt.

oder

Regional in der Kommune:
Wenn der **Leitindikator „Hospitalisierung“** **und zusätzlich** der regionale Indikator „Neuinfizierte“ überschritten wird. In der Regel stellt die **Kommune** ab dem übernächsten Tag die jeweilige Warnstufe (per Allgemeinverfügung) fest.

Wichtig:
Das Erreichen des Wertebereichs muss an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** vorliegen.
Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung!


Nach § 3 Absatz 5 der Corona-Verordnung ist

mit Wirkung vom 24. November 2021 die WARNSTUFE 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt.

Die Feststellung endet, soweit nach § 3 Absätze 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine Warnstufe oder ab dem eine andere Warnstufe gilt.

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Sport

Gilt bereits ohne Warnstufe







- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene
- Lüften

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.
- Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:

↓

bei Nutzung von Sportanlagen

	in Innenräumen:	unter freiem Himmel:
bei Inzidenz über 35		
Warnstufe 1		
Warnstufe 2	 2Gplus	

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

Warnstufe 3 → *In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort. Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Kinder und Jugendliche

Gilt bereits ohne Warnstufe

Testpflicht aus 3G-Regel sowie 2G-Regel:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.**

Von der Anwendung der 2G-Regel bzw. 2Gplus-Regel sind sie ausgenommen.

⌚ Diese Ausnahmen sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Eine Testpflicht besteht bereits jetzt in Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars auch unter 18 Jahren!

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder unter 6 Jahren
- bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske während des gesamten Schulbetriebs



Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

4. VERDACHTSFÄLLE COVID-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten: - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Es wird jedoch empfohlen, die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen in demselben Haushalt.

5. ORGANISATORISCHES

- Es gelten die jeweils gültigen Verordnungen des Landkreises Nienburg/Weser
- Björn Vogler ist Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs Fußball.
- Es werden alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings und Spielbetrieb eingewiesen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen.
- Vor der Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle teilnehmenden Personen mit Berechtigung für Zone 1 und 2 rechtzeitig aktiv durch einen Ordner über die Hygieneregeln in verständlicher Weise informiert. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heim- und des Gastvereins sowie für die Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), werden durch einen Ordner über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich und ein mündlicher Hinweis der Ordner.
- Im Zugangsbereich der Sportstätte sowie am Eingang vom Vereinsheim, sind ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten.

6. ZONEN Die Sportstätte wird in vier Zonen eingeteilt:

- ZONE 1 „INNENRAUM/SPIELFELD“

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen

Personengruppen:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter*innen
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Medienvertreter*innen

Die Zone 1 wird über das Nordtor (Eingang/ Ausgang 1) betreten und verlassen (siehe Skizze). Sofern Medienvertreter*innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

- ZONE 2 „UMKLEIDEBEREICHE“

In Zone 2 (Umkleidebereiche) gilt 2G und es haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:

- Spieler*innen
- Trainer*innen
- Funktionsteams
- Schiedsrichter*innen
- Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Ordner

Den Gruppen werden verschiedene Räumlichkeiten und Duschen zugewiesen. Sollte nur eine Duschköglichkeit zur Verfügung stehen, so ist der Gastmannschaft der Vortritt bei m Duschen zu gewähren und erst wenn der letzte Spieler der Gastmannschaft den Duschaum verlassen hat, darf die Heimmannschaft den Duschaum betreten.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

- ZONE 3 „PUBLIKUMSBEREICH“ •

Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind. Hier gilt die 3G-Regel.

Der A-Platz des Landesberger SV kann maximal 500 Zuschauer aufnehmen. Besucher haben einen Mund-Nasen-Schutz aufzusetzen. Je nach Personalsituation kann die Zuschauerobergrenze auch durch den Verein auf 50 Personen herabgesetzt werden. Zu den Besuchern zählen auch die Betreuer der Mannschaften. Ausgenommen sind nur Spieler und Trainer. Auf dem B-Platz sind keine Zuschauer erlaubt.

Alle Personen für Zone 3 betreten den A-Platz über den Haupteingang (Eingang/ Ausgang 3) und verlassen ihn über den Seitenweg neben dem Vereinsgebäude (siehe Skizze). Es werden Markierungen zur Unterstützung

bei der Einhaltung des Abstandsgebots angebracht. Es besteht im gesamten Bereich Maskenpflicht. Die Maske darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

- ZONE 4 „GASTRONOMIEBEREICH“ •

Die Zone 4 „Gastronomiebereich“ bezeichnet die Fläche vor dem Kiosk. Die Fläche ist ausgeschildert und darf nur mit Maske unter Einhaltung der Abstandsregeln betreten werden. In der Zone darf nicht verweilt werden, es ist lediglich erlaubt beim Kiosk eine Bestellung aufzugeben und diese dann an den Platz mitzuführen. Die Flaschenrückgabe findet am Ausgang statt. Im Gastronomiebereich gelten die selben Regeln wie auch in Restaurants. Dieses regelt das Land Niedersachsen.



Bild 1 A-Platz

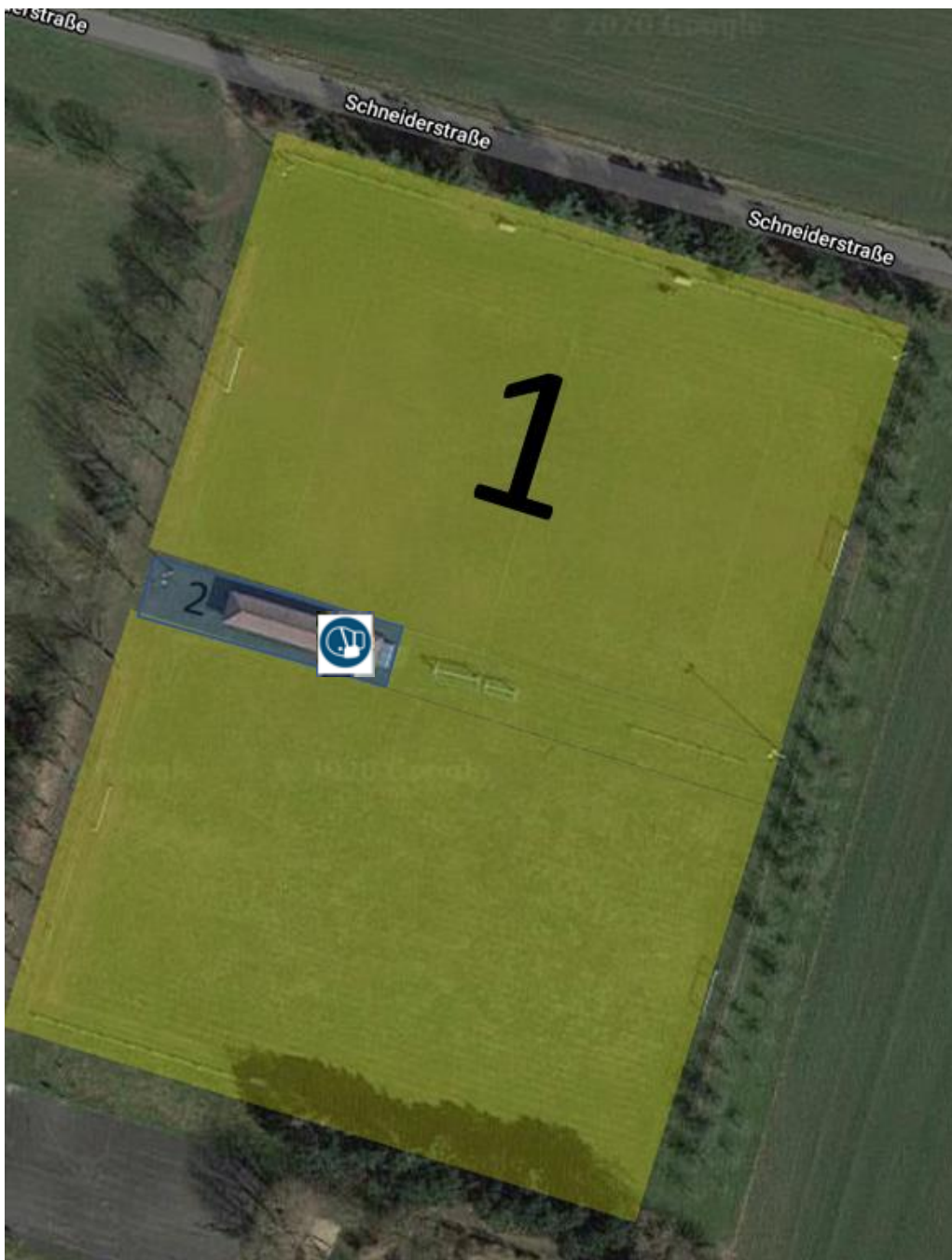


Bild 2 B-Platz

7. HINWEISE TRAININGSBETRIEB GRUNDSÄTZE

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot sollte so organisiert sein, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu bieten sich Pufferzeiten für die Wechsel an.
- Zu klären ist, ob potenziell am Training Teilnehmende einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören. Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der COVID-19-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren.
- Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- IN DER HALLE
 - Nutzung und Betreten der Sportstätte ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.
 - Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebs sichergestellt.
 - In der Sporthalle gilt 2G.
- AUF DEM SPIELFELD • Die Größe der Trainingsgruppen unterliegt den jeweils gültigen Verordnungen der Länder.

8. KONTAKTDATEN

An den Sportstätten des LSV kann man sich über die Luca-App einchecken, wer sich nicht einchecken kann oder möchte trägt sich in einer Liste am Eingang ein.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Kontaktdaten

Gilt bereits ohne Warnstufe

Grundsatz:
Zutritt oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen **nur mit Dokumentation der Kontaktdaten** möglich:



- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ab 26 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

Stand: 24. November 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

9. EINSCHÄTZUNG DES INFEKTIONSRIKOS

Der Landesberger SV sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

MASSNAHME	GERINGES RISIKO	ERHÖHTES RISIKO	HOHES RISIKO
	Eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 ist lokal etwas erhöht. Durch verstärkte Hygienemaßnahmen kann die Ansteckungsgefahr jedoch reduziert werden.	Die Ansteckungsgefahr mit Sars-CoV-2 wird generell als hoch eingestuft, wodurch umfangreiche Maßnahmen zur Prävention notwendig sind.
Persönliche Erlaubnis zur aktiven Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts und regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen	Kenntnisnahme des Hygienekonzepts, regelmäßige aktive Belehrung über die Notwendigkeit der Beachtung der Regelungen und mündliche Abfrage des Gesundheitszustand (ohne Datenerhebung)
Allgemeines zum fußballspezifischen Training	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb	Beachtung Hinweise zum Trainingsbetrieb Nur unter Einhaltung der Abstandsregeln (min. 1,5m)
Max Personenanzahlen in allen Zonen	Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben		
An- und Abreise der Personen in Zone 1	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	An- und Abreise gemäß der gültigen behördlichen Vorgaben	Individualanreise bzw. Anreise unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mund-Nase-Schutz
Allgemeine Zutrittsregelungen	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung von offiziellen Eingängen, zur Bestimmung der Gesamtpersonenanzahl	Ausschließliche Nutzung des Sportgeländes von Personen der Zone 1 und 2 mit Zutritt über einen offiziellen Eingang Zone 3 ist gesperrt (keine Zuschauer!)
Zone 2: Umkleidebereiche	Desinfektionsmöglichkeit Allgemeine Nutzung unter Einhaltung der Abstandsregelungen oder Tragen von Mund-Nase-Schutz	Desinfektionsmöglichkeit Nutzung der Umkleidebereiche unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Tragen von Mund-Nase-Schutz	Desinfektionsmöglichkeit Empfehlung zum Umziehen und Duschen zu Hause Bei Nutzung in jedem Fall Einhaltung von Abstandsregelung und Tragen von Mund-Nase-Schutz sowie

		Duschen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung	Reduzierung der nutzenden Personen
Zone 3: Sportstätte (im Außenbereich)	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit	Ausreichend Desinfektionsmöglichkeit
	Mind. 1,5 m oder Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Mind. 1,5 m und Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Zone 3: Öffentliche Sanitärbereiche	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen	Möglichkeit zum Händewaschen
	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes	Tragen eines Mund-Nase-Schutzes
Zone 4: Getränke und Verpflegung	Vereinsgastronomie anhand der gültigen behördlichen Vorgaben. Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung der aktiven Sportler*innen		
Reinigungsplan aller Umkleide- und Sanitärbereiche	Mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften	Einmal täglich inkl. Durchlüften	Nach jedem Trainings- oder Spielbetrieb inkl. Durchlüften